

Die Ausschussvorsitzenden schlagen der Landessynode vor, auf Grundlage des nachfolgenden vom Synodalen Goldkamp (88) entworfenen Beschlussentwurfs die Beratungen in den Ausschüssen und der Arbeitsgruppe gemäß des Verfahrensvorschlags des Präsidiums vorzunehmen:

1. Die Landessynode dankt allen Mitarbeitenden in den kirchlichen Verwaltungen, in den Gemeinden, Kirchenkreisen und im Landeskirchenamt, die an der Einführung der neuen Finanzsoftware mitgewirkt haben.
2. Die Landessynode nimmt den Prüfungsbericht über die Umstellung der Finanzsoftware und die von der Kirchenleitung mit dem Titel „Konsequenzen“ vorgelegte Zusammenstellung zur Kenntnis.
3. Die Landessynode stellt fest: Die Landessynode hätte schon zu den Tagungen vom 7.-12. Januar 2018 und vom 6.-11. Januar 2019 über die damals absehbaren Mehrkosten informiert werden müssen. Zudem wäre angemessen gewesen, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in den Einberufungen für die Tagungen vom 7. September 2019 und vom 12.-16. Januar 2020 anzukündigen und der Landessynode rechtzeitig aussagekräftige Unterlagen über die Mehrkosten und die Umsetzungsschwierigkeiten vorzulegen.
4. Die Landessynode verweist den Prüfungsbericht über die Umstellung der Finanzsoftware und die von der Kirchenleitung mit dem Titel „Konsequenzen“ vorgelegte Zusammenstellung zur weiteren Beratung in den Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss (federführend) sowie den Ständigen Finanzausschuss und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen.

Begründung:

Der Landessynode ist zu ihrer Tagung vom 7.-12. Januar 2018 eine mangelhafte Kostenkalkulation zur Beschlussfassung über die Einführung der neuen Rechnungswesensoftware (Finanzsoftware) vorgelegt worden (Prüfungsbericht S. 12 ff., 34 Mitte). Zum Zeitpunkt der Tagung der Landessynode vom 6.-11. Januar 2019 waren der Kirchenleitung die unberücksichtigten Kosten teilweise bekannt (Prüfungsbericht S. 22 oben, Vermerk Goldkamp Nr. 2 b). Die unberücksichtigten Kosten sind auf dieser Tagung gleichwohl im Finanzbericht unerwähnt geblieben und nicht in den Haushalt 2019 eingestellt worden (Prüfungsbericht S. 26 f.). Der Landessynode ist erst auf der Tagung vom 7. September 2019 über unberücksichtigte Kosten berichtet worden. Bei der Einführung der neuen Finanzsoftware kam es zu Verzögerungen und Funktionseinschränkungen.

Die Landessynode hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche im Rheinland zu leiten (Art. 128 Abs. 1 KO). Die Kirchenleitung nimmt diese Aufgabe im Auftrag der Landessynode wahr (Art. 148 Abs. 1 KO). Dieses Auftragsverhältnis beinhaltet, dass die Kirchenleitung der Landessynode über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode wahrheitsgemäß und in den wesentlichen Aspekten vollständig berichtet (Art. 139 Satz 1 KO). Es beinhaltet zudem, dass rechtzeitig vor Tagungen der Landessynode die Punkte, über die zu beraten ist, in der Tagesordnung angekündigt werden und die notwendigen Unterlagen übersandt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 VfG).

Zur Vorbereitung der Aufgaben der Landessynode sind die Ständigen Synodalausschüsse bestellt (Art. 145 Abs. 1 KO). Der Prüfungsbericht und die von der Kirchenlei-

tung mit dem Titel „Konsequenzen“ vorgelegte Zusammenstellung sollen vom Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss unter Mitberatung des Ständigen Finanzausschusses und des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen darauf geprüft werden, ob und welche weiteren Beschlüsse der Landessynode angezeigt sind, um die aufgetretenen Mängel künftig zu vermeiden.

Änderungsanträge zum Verfahrensvorschlag der Kirchenleitung zur Softwareeinführung

1.

Der Synodale Dr. Seiger (33) beantragt, abweichend vom Vorschlag der Kirchenleitung:

Die Landessynode beschließt, den Verfahrensvorschlag der Kirchenleitung zur Behandlung des Themas „Softwareeinführung“ formal nicht zu übernehmen und inhaltlich dem Finanzausschuss (VI) – federführend – und dem Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – mitberatend – sowie dem Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – mitberatend – zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt, dass die vom Theologischen Ausschuss (I), vom Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), vom Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und vom Nominierungsausschuss (VII) benannten Ausschussmitglieder vom federführenden Finanzausschuss (VI) beratend hinzugezogen werden.

2.

Die Synodale Lohrengel (196) beantragt abweichend vom Vorschlag des Synodalen Dr. Seiger (33), die Federführung in dieser Angelegenheit dem Innerkirchlichen Ausschuss (IV) zu übertragen.

3.

Der Synodale Fastenrath (143) und der Synodale Dr. Weber (49) stellen den Antrag: Die Beschäftigung mit dem Thema Softwareeinführung wird zur Weiterarbeit an alle Ständigen Synodalausschüsse überwiesen. Federführend ist der Finanzausschuss. Der Landessynode 2021 ist zu berichten und ein Beschlussvorschlag vorzulegen.